Gemeindeverwaltung Thurnen
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

CMI-Nr. 476

Gegenüberstellung Gebührentarife zum Abfallreglement – Abfallverordnung 2025

Gebührentarif zum Abfallreglement 17.12.1994		**Neufassung Abfallverordnung 2025**		***Kommentar***
I Haushaltungen		**I. Allgemeines**		
Art. 1 Gebührenart	Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Gebühr pro Kehrichteinheit und einer Grundgebühr.	Art. 1 Bereitstellung Kehricht	[1] Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden: – Gebührensäcke; – handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke; – von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten; – Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten; – gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer). [2] Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt. [3] Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig. [4] Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.	*Bisher teilweise in Art. 18 Abfallreglement 1992 geregelt* *neue Bestimmung* *bisher teilweise in Art. 24 Abfallreglement 1992 geregelt* *Bisher teilweise in Art. 19 Abfallreglement 1992 geregelt.*

				Bisher teilweise in Art. 18 Abfallreglement 1992 geregelt *Neue Bestimmung*
Art. 2 Gebühren, Bemessungsgrundlagen	[1] Die Gebühr wird pro Sack, Gebinde, Bündel, Schachtel oder Sperrgutstück über einen Kleber erhoben. [2] Container für Hauskehricht sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken der Einwohnergemeinde Mühlethurnen zu beschicken	Art. 2 Bereitstellung Sperrgut	[1] Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen. [2] Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. [3] Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig. [4] Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.	*Bisher teilweise in Art. 23 Abfallreglement 1992 geregelt.* *Neue Bestimmung* *Bisher teilweise in Art. 18 Abfallreglement 1992 geregelt* *Neue Bestimmung*
Art. 3 Ansätze pro Kehrichteinheit	[1] Ein Kleber pro Sack zu 17 Liter 1.00 bis 2.00 35 Liter 1.50 bis 3.00 60 Liter 2.50 bis 4.00 110 Liter 4.50 bis 6.00 [2] Kleinsperrgut gem. Abfallreglement Art. 18 Abs. 2 pro Kleinsperrguteinheit bis 5 kg 1.50 bis 3.00 bis 10 kg 2.50 bis 4.00 bis 18 kg 4.50 bis 6.00	Art. 3 Bereitstellung Grünabfälle	[1] Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen: – bei der Entsorgungsstelle der Gemeinde in dem dafür vorgesehenen Container [2] [Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.] [3] Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden. [4] Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.	*Bisher teilweise in Art. 1 – 3 im Gebührentarif II zum Abfallreglement 15.12.1999*

			[5] Für die Abgabe von Grünabfällen bei der Entsorgungsstelle wird eine Mengengebühr gemäss Art. 6 erhoben. Diese ist vom Abfallversursachenden bei der Deponie des Entsorgungsgut zu entrichten (Bar, Twint o. ä.).	
Art. 4 Ansätze, Grundgebühren	[1] Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten: Pro Einpersonen-Haushalt 40.00 bis 90.00 Pro Mehrpersonen-Haushalt 60.00 bis 140.00 [2] Bei Wohnungswechsel und Neubauten wird die Grundgebühr pro Rata verrechnet	Art. 4 Bereitstellung Gemeinsame Bestimmungen	[1] Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. [2] Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen. [3] Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden. [4] Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.	*Bisher in Art. 20 Abfallreglement 1992 geregelt* *Neue Bestimmung* *Bisher in etwa in Art. 23 Abfallreglement 1992 geregelt* *Neue Bestimmung*
II. Kleingewerbe				
Art. 5 Definition Kleingewerbe	Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit kleinem Kehrichtaufkommen und Kleingewerbe mit mittlerem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die zwei Kleingewerbestufen und das übrige Gewerbe (siehe Art. 9) vollzieht die	Art. 5 Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.	*Entspricht sinngemäss Art. 14 im bisherigen Gebührentarif*

	zuständige Kommission. Bei Grenz- oder Streitfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.			
Art. 6 Gebühren	Die Abfallgebühr für das Kleingewerbe setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Gebühr pro Kehrichteinheit.	Art. 6 Gebühren	Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. Mwst.) werden wie folgt festgelegt: **Grundgebühr** Pro Haushalt[1] 100.00 (auch leerstehende Wohnungen) Pro Kleingewerbe 70.00 Pro Gewerbe 120.00 Pro Landwirtschaftsbetrieb 70.00 < 1 SAK Pro Landwirtschaftsbetrieb 120.00 > 1 SAK Auch inaktive Betriebe schulden die Grundgebühr. **Mengengebühren** Kehricht (Gebührensäcke und Gebührenmarken) 17 Liter (2.5kg) CHF 1.00 35 Liter (5 kg) CHF 1.90 60 Liter (8.5kg) CHF 3.20 110 Liter (16kg) CHF 5.80 **Containermarken**	*Art. 6 – 13 im bisherigen Gebührentarif*

[1] Eine einheitliche Grundgebühr für alle Haushaltungen (Wohnungen, Einfamilienhäuser) ist nur in Kombination mit einer Mengengebühr für Grünabfälle ausreichend verursachergerecht.

			800 Liter (115kg) CHF 42.50 **Sperrgut** Gebührenmarke (25 - 30kg) CHF 7.80 **Grünabfälle** Abgabe bei Container der Entsorgungsstelle pro kg Grünmaterial(Wiegesystem) CHF 0.20 **Kunststoffsammelsack** (in Rollen à 10 Stück) 17 Liter CHF 10.00 35 Liter CHF 19.00 60 Liter CHF 32.00 110 Liter CHF 57.00	
Art. 7 Ansätze pro Kehrichteinheit	Ein Kleber pro Sack 17 Liter 1.00 bis 2.00 35 Liter 1.50 bis 3.00 60 Liter 2.50 bis 4.00 110 Liter 4.50 bis 6.00	Art. 7 Tierkadaver	Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach … (z. B. der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle X).	*Bisherige Bestimmungen in Art. 13 Abfallreglement 1992 und Art. 7 – 10 Gebührentarif II zum Abfallreglement 15.12.1999*
Art. 8 Ansätze Grundgebühren	Gemäss der Einreihung des Kleingewerbes nach Art. 5 bezahlen die Betriebsinhaber respektive juristische Personen für den Gewerbebetrieb 1. mit kleinem Kehrichtanfall keine Grundgebühr, sofern	Art. 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	[1] Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig. [2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). [3] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	*Neue Bestimmung*

	der Wohnsitz des Betriebsinhabers in der Gemeinde ist oder bei juristischen Personen eine enge Verbindung zwischen BetriebsIeiter-Haushaltung und Betrieb besteht (Grundgebühr Gewerbe in Grundgebühr für Haushaltungen inbegriffen). Trifft keine dieser Verbindungen zu, bezahlen Kleingewerbe mit kleinem Kehrichtanfall die Grundgebühr gemäss Ziffer 2; 2. mit mittlerem Kehrichtanfall zur Sackgebühr eine jährliche Grundgebühr von Fr. 60.00 bis Fr. 140.00.			*Neue Bestimmung*
III. Übriges Gewerbe				
Art. 9 Gebühren	Die Abfallgebühr für das übrige Gewerbe setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Gebühr pro Kehrichteinheit oder Containerleerung. Über die Einreihung Kleingewerbe und übriges Gewerbe gilt Art. 5.	Art. 9 Inkrafttreten	[1] Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. [2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	

Art. 10 Ansätze pro Kehrichteinheit	[1] Ein Kleber pro Sack 17 Liter 1.00 bis 2.00 35 Liter 1.50 bis 3.00 60 Liter 2.50 bis 4.00 110 Liter 4.50 bis 6.00 [2] Eine Banderole pro Leerung eines Containers zu 400 Liter 15.00 bis 30.00 600 Liter 25.00 bis 40.00 800 Liter 30.00 bis 50.00			
Art. 11 Ansätze Grundgebühr	[1] Zur Sack- bzw. Containergebühr ist eine zusätzliche jährliche Grundgebühr zu entrichten: [2] Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Gewerbebetrieb Fr. 80.00 bis Fr. 180.00.			
Art. 12 Gebühren bei Abfallverdichtung	[1] Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr auf Grund des tatsächlichen Gewichts festgelegt. [2] Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt und dem Gebührenpflichtigen eröffnet. Gebühren pro Tonne Fr. 250.00 bis Fr. 500.00			

Art. 13 Kosten bei Direktlieferung	Bei Direktlieferung von Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrichtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfalllieferanten.			
III. Allgemeine Bestimmungen				
Art. 14 Abgabe von Klebern / Banderolen	[1] Die Banderolen und Kleber können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. [2] Die Gemeinde kann mit den Produktions- und Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Lieferung und Abgabe von Banderolen und Klebern, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abschliessen. [3] Die zur Abgabe gelangenden Banderolen und Kleber müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.			

Art. 15 Verdichtete Abfälle	[1] Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt. [2] Container mit verdichtetem Abfall (Art. 8, Gebührentarif) werden nur geleert, wenn dies ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.			
Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	[1] Abfalleinheiten wie Säcke, Gebinde, Bündel, Schachteln, Sperrgutstücke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt. [2] Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung in Containern für Hauskehricht werden nicht abgeführt. Ausnahme: Gewerbe-Container (Art. 6, Abs. 2). [3] Container, die sich nur mit grossem zusätzlichen Aufwand entleeren lassen.			
Art. 17 Sperrgutabfuhr	[1] Die spezielle Sperrgutabfuhr (Art. 21 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig. [2] Das Sperrgut ist mit Klebern zu bezeichnen. Gebühren pro Gegenstand			

	Fr. 6.00 bis Fr. 20.00			
Art. 18 Finanzierung Sammelstelle	[1] Die Haushaltabfälle, (Art. 1l und 12 Abfallreglement) die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden, werden mit der Grundgebühr gemäss Art. 4, resp. 7 gedeckt. [2] Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe kann eine Gebühr pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben werden. [3] Die Gebühr wird vom Gemeinderat gemäss Entsorgungsaufwand festgelegt.			
Art. 19 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen	[1] Für Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Mühlethurnen berechnet wird. [2] Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Fehlbaren geöffnet werden.			

	[3] Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben. [4] Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.			
Art. 20 Inkasso	[1] Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung fakturiert und sind innerhalb 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt in der Regel über die ordentliche jährliche Steuerrechnung. [2] Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.			
Art. 21 Gebührenansätze	[1] Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an.			

	[2] Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen veröffentlicht.			
Art. 22 Inkrafttreten	[1] Dieser Gebührentarif tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern rückwirkend auf 1. Januar 1995 in Kraft. [2] Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Gebührentarif vom 6. Mai 1992 aufgehoben			
Gebührentarif II zum Abfallreglement 15.12.1999				
I. Entsorgung / Dienstleistungen betr. Grünmaterial				
Art. 1 Grundsatz	Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung geeigneter Gartenabfälle mit flankierenden Massnahmen (siehe Art. 12 Abfallreglement), stellt Dienstleistungen zur Verfügung und nimmt zur Entsorgung Grünmaterial entgegen.			
Art. 2 Ausführungsbestimmungen / Konzept	Der Gemeinderat erlässt über das zu entsorgende Grünmaterial und die angebotenen			

	Dienstleistungen der Gemeinde entsprechende Ausführungsbestimmungen in einem Konzept (Art und Ort der Anlieferung, Maximalmasse, Art der Dienstleistungen etc.), worüber die Bevölkerung in geeigneter Weise zu informieren ist.			
Art. 3 Bemessungsgrundlagen für Grünmaterialgebühren	Die Gebühren für die unter Art. 1 angebotenen Dienstleistungen und Entsorgungen werden pro Gebinde, Bündel, Stundenansatz etc. über Kleber, gegen Rechnungsstellung oder in bar erhoben.			
Art. 4 Ansätze pro Einheit für Abgabe bei Gemeindekompostplatz	Ein Kleber für Abgabe bei Gemeindekompostplatz **pro Bündel** (Maximalgrösse gemäss Konzept) bei Abgabe bei Gemeindekompostplatz Schnittholz / Strauchschnitt 35-lt Kleber Fr. 1.50 bis 3.00 **pro Gebinde**, z.B. Korb, Becken, Sack (Maximalgrösse gemäss Konzept) bei Abgabe beim Gemeindekompostplatz 35-lt Kleber Fr. 1.50 bis 3.00			

Art. 5 Ansatz pro Einheit für Deponie im Quartier für Häckseldienst	Ein Kleber für die Deponie im Quartier **pro Bündel** (Maximalgrösse gemäss Konzept) Schnittholz/ Strauchschnitt bei Quartiersammelplatz für Häckseldienst 35-lt Kleber Fr. 1.50 bis 3.00			
~~Art. 6~~ ~~Ansätze für Dienstleistungen (Häckseldienst)~~ Gestrichen mit Änderung vom 18.08.2020	~~a) **Häckseldienst auf Bestellung** pro Stunde Fr. 80.00 bis Fr. 120.00~~ ~~Der Ansatz gilt für den Gemeindeangestellten inkl. Häcksler~~ ~~b) **Miete Kleinhäcksler zu Hause**~~ ~~pro Einsatz (max. 1/2 Tag)~~ ~~Fr. 10.00 bis Fr. 22.00~~ ~~c) **Benützung Kleinhäcksler bei Werkhof** gratis~~			
II. Entsorgung Tierkadaver				
Art. 7 Grundsatz	[1] Gemäss Art. 13 Abfallreglement sind Tierkörper der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Mühlethurnen ist der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgistein angeschlossen.			

	[2] Die Bestimmungen über die Ablieferung der Tierkörper und die Betriebsordnung erlässt die regionale Kadaversammelstelle.			
Art. 8 Bemessungsgrundlage Änderung vom 18.08.2020	Die Gebühr wird pro Kilogramm Kadaver erhoben. Die Gebühr wird ab einer abgelieferten Menge von ~~1~~ 25 Kilogramm erhoben			
Art. 9 Ansatz Kadaver Änderung vom 18.08.2020	~~Der Kilopreis für Kadaver aller Tierarten ab 1 Kilogramm beträgt Fr. 0.80 bis Fr. 1.50~~ Der Kilopreis für Kadaver aller Tierarten beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 1.00/kg.			
Art. 10 Schlachtabfälle	Der Kilopreis für Schlachtabfälle beträgt Fr. 0.30 bis Fr. 1.00 pro Kilogramm			
IV. Allgemeine Bestimmungen				
Art. 11 Inkasso Grünmaterial	Die Gebührenmarken sind auf das gebündelte Grünmaterial oder auf das bereitgestellte Gebinde aufzukleben. Die Miete des Kleinhäckslers ist dem Werkhofpersonal in bar zu zahlen.			

Art. 12 Inkasso Dienstleistungen Werkhofpersonal	[1] Für die Dienstleistungen nach Stundenaufwand wird dem Besteller von der Gemeindeverwaltung anhand des Rapportes des Werkhofpersonals Rechnung gestellt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 erhoben. Die Rechnung ist innert 30 Tage netto zu begleichen. [2] Das Werkhofpersonal kann die Gebühr zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes in bar einziehen. Der Besteller muss dazu einverstanden sein.			
Art. 13 Inkasso Tierkadaver Rechnung mit Bearbeitungsgebühr	[1] Der Anlagewart erstattet der Gemeindeverwaltung über die abgelieferten Kadavermengen in Kilogramm und mit Namen der Lieferanten periodisch Rapport. Die Kadavergebühr ist der Gemeindeverwaltung anschliessend an die Ablieferung grundsätzlich bar zu bezahlen. [2] Für die nicht bar bezahlten Kadavergebühren stellt die Gemeinde den Lieferanten nachträglich Rechnung. In diesem Fall wird pro			

	Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00 erhoben. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen			
Art. 14 Gebührenansätze	[1] Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an. [2] Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger für das Amt Seftigen veröffentlicht.			
Art. 15 Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren gemäss Gebührentarif geschuldet. Die festgesetzten Gebührenrahmen und Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.			
Art. 16 Allgemeine Bestimmungen	Soweit weitere Details im vorliegenden Gebührentarif nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des Gebührentarifes zum Abfallreglement vom 17. Dezember 1994 Anwendung.			

Art. 17 Inkrafttreten	Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.			